

Ministerium für Bildung  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Frau Dr. Ulrike Oehlstöter  
Turmschanzenstraße 32  
39114 Magdeburg

Magdeburg, 17.06.2019

### **Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf der Dritten Änderung zur Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO)**

Sehr geehrte Frau Dr. Oehlstöter,

ich danke Ihnen für die eingeräumte Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf der Dritten Änderung zur BbS-VO abgeben zu dürfen.

Von den meisten hier vorgesehenen Änderungen sind die im VDP Sachsen-Anhalt vertretenen Schulen nicht direkt betroffen, so dass ich in den nachfolgenden Ausführungen auch einige Regelungen aufgreife, die laut Entwurf unverändert bleiben sollen bzw. wo eine Erweiterung der BbS-VO bislang nicht geplant ist.

#### **1. § 22 Abs. 5 S. 2 (neu)**

Statt der Formulierung „Der Schülerin oder dem Schüler obliegt es ...“ sollte hier die deutlich verbindlichere Regelung „Die Schülerin oder der Schüler hat ...“ gewählt werden. Das Nachholen versäumten Unterrichtsstoffs sollte eine Selbstverständlichkeit sein und nicht in das Ermessen der Schüler\*innen gestellt werden.

Anregung: Darüber hinaus sollte eine Regelung zu den maximal möglichen Fehlzeiten im theoretischen Unterricht (analog zu der bereits in der VO enthaltenen Regelung zur praktischen Ausbildung) getroffen werden, um den Schulen ein handhabbareres „Fehlzeitenmanagement“ zu ermöglichen.

#### **VDP**

Verband Deutscher Privatschulen  
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a  
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0  
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de  
www.vdp-sachsen-anhalt.de

#### **Bankverbindung**

Deutsche Kreditbank  
Konto-Nr.: 107 334 00  
BLZ: 120 300 00

#### **Vereinsregister**

Amtsgericht Stendal  
VR 11611

## **2. § 30 Abs. 1 S. 2 (alt)**

Unsere Schulen wünschen sich zudem eine rechtssichere Definition/Klarstellung des Begriffs „schwerer Fall“ im Zusammenhang mit Täuschungsversuchen bei der Abschlussprüfung, weil ja in einem solchen Fall die gesamte Abschlussprüfung als nicht bestanden gilt.

## **3. § 44 (neu)**

Es ist unseren Schulträgern nicht verständlich, warum die Berufsfachschule Technik auf ein Jahr verkürzt werden soll und gleichzeitig die Berufsfachschule Sozialpflege ihre zweijährige Dauer behalten soll. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund problematisch, dass gemäß § 51 Abs. 1 bei beiden Fachrichtungen der Erwerb des Realschulabschlusses vorgesehen ist, wenn mindestens der Notendurchschnitt 3,0 erreicht wird. Zudem sollen für beide Fachrichtungen die Zugangsvoraussetzungen und die Prüfungsanforderungen unverändert bleiben. Aus diesem Grund sollte hier auch die Dauer beider Fachrichtungen weiterhin geregelt sein.

## **4. § 45 Abs. 1 (neu)**

Vor dem Hintergrund des weiter wachsenden Fachkräftemangels und angesichts des Umstandes, dass die Zahl der Personen ohne schulischen Abschluss, mit Hauptschulabschluss oder ohne abgeschlossene Berufsausbildung in Sachsen-Anhalt weiterhin erheblich ist, spricht sich der VDP Sachsen-Anhalt gegen die vorgesehene Einschränkung aus, dass in eine ein- oder zweijährige Berufsfachschule ohne beruflichen Abschluss nur noch Personen aufgenommen werden dürfen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. So ist es z.B. Ziel der in der letzten Woche vorgestellten „Nationalen Weiterbildungsstrategie“, mit Aus- und Weiterbildungsangeboten auch diejenigen zu erreichen, die bislang noch keinen schulischen oder beruflichen Abschluss erzielen konnten und somit den betroffenen Personen „eine zweite oder dritte Chance“ zu geben. Eine neu eingeführte Beschränkung des Zugangs zu den ein- oder zweijährigen Berufsfachschulen, an denen man immerhin einen schulischen Abschluss erwerben kann und die auf reguläre Berufsausbildungen im technischen oder sozialen Bereich vorbereiten sollen, würde diesem Ziel widersprechen. Der VDP Sachsen-Anhalt lehnt deshalb die vorgesehene Zugangsbeschränkung in § 45 Abs. 1 (neu) ab.

## **5. § 125 Abs. 5 (neu)**

Mit der hier vorgesehenen Begrenzung der maximalen Wochenstundenanzahl auf 16 Unterrichtsstunden ist es nach Ansicht unserer Träger, die die Erzieherausbildung in Sachsen-Anhalt anbieten, nicht handelbar, diese Ausbildung (Teilzeit) in der vorgeschriebenen höchstens 4-jährigen Dauer vollumfänglich durchzuführen.

## Begründung:

Für 2400 verpflichtende Unterrichtsstunden zuzüglich 40 Stunden praktikumsbegleitenden Unterricht werden bei 16 Wochenstunden 152,5 Unterrichtswochen benötigt. Bei durchschnittlich 40 Wochen im Schuljahr wären schon für den theoretischen Unterricht die maximal angesetzten 4 Jahre fast vollständig verbraucht (es muss ja auch noch eine praktische Ausbildung in einem Umfang von 1200 Stunden absolviert werden). Wenn man davon ausgeht, dass bei einer berufsbegleitenden Ausbildung auch noch je 6 Wochen Unterricht in den Ferien erteilt wird, dann verbleiben bei insgesamt 184 Unterrichtswochen (bei 46 Wochen im Schuljahr) noch 31,5 Wochen für die praktische Ausbildung im Umfang von 1200 Stunden. Dieser Anteil wäre mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 38,1 Std. pro Woche zu absolvieren. Dies ist bei bestimmten Praxisbereichen (z.B. im Hort) oft nicht möglich. Außerdem setzt diese Rechnung voraus, dass in jeder der 46 Unterrichtswochen immer auch die vorgesehenen 16 Stunden vollständig erteilt werden können. Da es in der berufsbegleitenden Ausbildung feste Unterrichtstage (z.B. immer Montag und Dienstag usw.) gibt, führt jeder Feiertag, der in dieser Zeit anfällt, dazu, dass dann die Stundenanforderungen nicht mehr in den vorgegebenen 4 Jahren erfüllt werden könnten.

Kommt zum Pflichtbereich auch noch der Wahlbereich von 240 Unterrichtsstunden für eine Zusatzausbildung zum Erwerb der Fachhochschulreife hinzu, werden für die dann insgesamt 2640 Unterrichtsstunden bei 16 Wochenstunden 167,5 Unterrichtswochen benötigt. Damit verbleiben dann nur noch 16,5 Wochen für die praktische Ausbildung, was eine wöchentliche Arbeitszeit von 72,7 Std. bedeuten würde, um die Vorgabe von maximal 4 Jahren Ausbildungsdauer noch einhalten zu können. Dies wäre nicht umsetzbar.

### **6. § 126 Abs. 2 (alt)**

Hier sollte künftig als entsprechend anerkannte Qualifizierung auch die am 01.01.20 startende generalisierte Pflegeausbildung wie folgt berücksichtigt werden:

***„4. Abschluss als Pflegefachmann/Pflegefachfrau mit Vertiefungsschwerpunkt in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege.“***

### **7. § 134 Abs. 1 Nr. 7 (alt) + Einfügung einer neuen Nr. 8**

In § 134 Abs. 1 Nr. 7 sollte es nach unserer Auffassung heißen: *„die allgemeine Hochschulreife und eine einjährige praktische Tätigkeit.“*

Diesbezüglich verweise ich auf die dementsprechenden Zugangsvoraussetzungen für die Fachschule Sozialpädagogik, wo die von uns vorgeschlagene Formulierung problemlos angewendet wird (s. § 126 Abs. 1 Nr. 7). Es ist aus unserer Sicht weder nachvollziehbar noch begründbar, warum Abiturienten für die Aufnahme der Fachschule Sozialpädagogik „nur“ eine

praktische Tätigkeit im Umfang eines Jahres nachweisen sollen, während bei der Heilerziehungspflege im identischen Fall mindestens zwei Jahre praktische Tätigkeit gefordert werden. Bei der Fachschule für Heilerziehungspflege sollte deshalb die gleiche Zugangsvoraussetzung bestehen wie bisher bei der Fachschule für Sozialpädagogik.

Darüber hinaus sollte § 134 Abs. 1 durch folgende Zugangsvoraussetzung ergänzt werden: **„8. eine einschlägige Berufsausbildung und eine mindestens einjährige einschlägige praktische Tätigkeit.“**

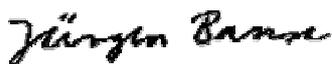
Begründung:

Ein Absolvent einer fachfremden mindestens zweijährigen Berufsausbildung muss 600 Stunden praktische Tätigkeit nachweisen, um in die Fachschule für Heilerziehungspflege aufgenommen zu werden. Vor diesem Hintergrund sollte ein Bewerber, welcher eine abgeschlossene einjährige einschlägige Berufsausbildung (z.B. zum Altenpflegehelfer/Krankenpflegehelfer) und eine einjährige einschlägige praktische Tätigkeit nachweisen kann, ebenfalls für die Aufnahme einer Ausbildung zum Heilerziehungspfleger geeignet sein.

Abschließend verweise ich noch auf die beigefügte Anlage **„E-Learning an berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt“**, was uns vor dem Hintergrund der Digitalisierungsstrategie unserer Landesregierung ebenfalls ein wichtiges Anliegen ist.

Gern stehe ich für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse  
- Geschäftsführer -

Anlage

**E-learning an berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt –  
Vorschlag zur Einbindung in die Verordnung über berufsbildende Schulen in Sachsen-Anhalt**

Digitale Medien prägen in vielfältiger Art unseren Alltag und werden von Personen aller Altersgruppen regelmäßig genutzt. Sie bieten die Möglichkeit, innerhalb kurzer Zeit und nahezu an jedem Ort schnell und unkompliziert mit anderen Menschen in Kommunikation zu treten, Informationen zu erhalten oder selbst Inhalte mit anderen Menschen zu teilen. Was in unserem privaten Alltag selbstverständlich ist, spiegelt sich auch im Berufsleben wider – ohne den Einsatz digitaler Medien ist die Arbeitswelt heute kaum noch vorstellbar. Dass Schule und Berufsausbildung diesen Entwicklungen folgen müssen, ist nachvollziehbar und unabdingbar, um den Kompetenzanforderungen des beruflichen Alltags gerecht zu werden. Somit gehört Medienbildung zu einem wesentlichen Bestandteil schulischer und beruflicher Bildung.

Eine Reihe von wissenschaftlichen Untersuchungen belegt die Notwendigkeit und den Nutzen der Einbeziehung digitaler Lernformen in die schulische und berufliche Ausbildung. Auch die Kultusministerkonferenz weist in zahlreichen Veröffentlichungen darauf hin, dass der Einsatz digitaler Medien an den Schulen aller Schulformen ein zentrales Anliegen ist. Bereits im Jahr 2010 betont die Kultusministerkonferenz die positiven Effekte, die sich aus dem E-learning für die Schülerinnen und Schüler ergeben:

*„E-Learning erweitert die methodischen und organisatorischen Möglichkeiten des Unterrichts ganz wesentlich. Insbesondere die Eigentätigkeit und Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler wird gefordert und gefördert.“<sup>1</sup>*

In einem aktuellen Strategiepapier heißt es zudem:

*„Die Kultusministerkonferenz ist der Auffassung, dass zumindest in den weiterführenden Schulen mittelfristig jede Schülerin, jeder Schüler jederzeit, wenn es aus pädagogischer Sicht im Unterrichtsverlauf sinnvoll ist, über digitale Hilfsmittel sowie über den Zugang zum Internet verfügen sollte. Dabei geht es nicht nur um die Verfügbarkeit von Daten und Fakten, sondern auch darum, in einer erweiterten virtuellen Lernumgebung mit Hilfe digitaler Werkzeuge, Programme und Applikationen Arbeits- und Unterrichtsformen zu ermöglichen und kreative Prozesse zu unterstützen, die dazu dienen, die in den Unterrichtsvorgaben der Fächer formulierten Bildungsziele zu erfüllen.“<sup>2</sup>*

---

<sup>1</sup> E-Learning in der Schule. Arbeitspapier der Gemischten Kommission Schulfunk/ Schulfernsehen KMK/ARD/ZDF/DRadio, 2010, S. 4

<sup>2</sup> Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ (Version 1.0. Entwurf), 27.04.2016, S. 4

Dabei wird ausdrücklich betont, dass das Lernen nicht mehr nur an den Klassenraum gebunden ist, sondern auch außerhalb der Räumlichkeiten der Schule stattfinden kann:

*„Zusätzlich zum regulären Lernen im Klassenverband kann der virtuelle Lern- und Arbeitsraum aufgrund seiner Unabhängigkeit von festgesetzter Zeittaktung und physischer Anwesenheit Lernsituationen zwischen verschiedenen Lerngruppen innerhalb einer Schule oder auch zwischen verschiedenen Schulen sowie in außerunterrichtlichen Arbeitsprozessen vereinfacht ermöglichen.“<sup>3</sup>*

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat bereits zahlreiche Programme initiiert, Empfehlungen formuliert und Projekte gefördert, bei denen die Förderung der Nutzung von digitalen Medien im Rahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Mittelpunkt steht.<sup>4</sup> Im Ergebnis sind all diese Projekte mit positiven Erfahrungen verbunden und belegen damit den Nutzen und die Wirksamkeit des E-learning.<sup>5</sup> So werden die Selbstlernkompetenzen der Schülerinnen und Schüler gefördert und den individuellen Lernbedürfnissen wird Rechnung getragen. Außerdem können im Rahmen der beruflichen Bildung die Bedürfnisse der Ausbildungseinrichtungen noch besser berücksichtigt werden. E-learning bietet im Schulalltag (über die einfache Recherche nach Informationen im Internet hinaus) vielfältige Einsatzmöglichkeiten. Ein Blick über die Landesgrenzen von Sachsen-Anhalt hinaus zeigt, dass eine Kopplung von E-learning-Anteilen mit Präsenzphasen (sog. blended-learning) in der Ausbildung an Berufsfachschulen und Fachschulen bereits selbstverständlich zum Schulalltag gehört und erfolgreich umgesetzt wird. So zum Beispiel in den Ausbildungsrichtungen Altenpflege sowie Gesundheits- und Krankenpflege an der Louise Marillac Schule in Köln; in den Ausbildungsrichtungen Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege und Heilpädagogik am LWL Berufskolleg - Fachschulen Hamm; der Fachschule für Touristik in Frankfurt/ Main; der Staatlichen Schule Gesundheitspflege in Hamburg; der Karl-Borromäus-Schule für Gesundheitsberufe gGmbH in Köln; am Deutschordens-Fachseminar für Altenpflege gGmbH in Köln sowie an der St. Elisabeth-Akademie, Ausbildungszentrum für Berufe im Gesundheitswesen in Düsseldorf. Hier scheinen die Regelungen über die Unterrichtsgestaltung und die Lehrmittel die entsprechende Handlungsfreiheit zu gewährleisten.

Mit der rechtlichen Implementierung hat sich das Land Sachsen auseinandergesetzt und plant die Änderung des Schulgesetzes. Der Entwurf sieht auch eine Konkretisierung zum Einsatz digitaler Medien vor und enthält nun im **§38b** folgende Regelung zum E-learning:

*(1) An Fachoberschulen, Fachschulen, Schulen des zweiten Bildungsweges, bei erweiterten Bildungsangeboten der Beruflichen Schulzentren, bei einer Unterrichtung längerfristig erkrankter Schüler und zur Förderung individueller*

---

<sup>3</sup> Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ (Version 1.0. Entwurf), 27.04.2016, S. 5

<sup>4</sup> Hier kann z.B. verwiesen werden auf die Förderprogramme „Neue Medien in der Bildung“ (2000-2006); „eQualification in der beruflichen Bildung“ (2000-2006), „Neue Medien in der beruflichen Bildung (2007-2013), Digitale Medien in der beruflichen Bildung (2014-2020)

<sup>5</sup>Vgl. dazu z.B. Dreer, Silvia (2008): E-learning als Möglichkeit zur Unterstützung des selbstgesteuerten Lernens an Berufsschulen. In: MedienPädagogik. Zeitschrift für Theorie und Praxis der Medienbildung. oder: Bundesministerium für Bildung und Forschung (2016): Digitale Medien in der beruflichen Bildung.

*besonderer Begabungen können Schüler zeitweilig auch außerhalb der Schule über elektronische Medien*

- 1. ohne Kontakt mit dem Lehrer und anderen Schülern mittels Lernsoftware oder*
- 2. bei elektronischem Kontakt mit dem Lehrer und anderen Schülern mittels einer Lern- oder Kommunikationsplattform unterrichtet werden (E-Learning).*

*(2) Die oberste Schulaufsichtsbehörde regelt im Rahmen des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung, für welche Fächer, Kurse oder Lehrplaninhalte das E-Learning stattfindet.<sup>6</sup>*

Der Gesetzentwurf wurde in zweiter Lesung im Kabinett bestätigt und an den Landtag übergeben. Im Dezember soll dieser darüber entscheiden, so dass mit einer Einführung des neuen Schulgesetzes zum Schuljahr 2017/18 zu rechnen ist.

Im Land Sachsen-Anhalt steht einer Umsetzung des E-learning im Sinne des blended-Learning die fehlende rechtliche Basis im Weg. Derzeit ist der Anteil von E-learning-Inhalten am Gesamtstundenvolumen der (Aus)Bildungsrichtungen nicht in Form von Gesetzen, Verordnungen oder Richtlinien geregelt. Dadurch fehlt den Schulen im Bereich der Allgemeinbildung sowie der Beruflichen Bildung der Handlungsrahmen für die Ausdehnung des bisherigen Einsatzes digitaler Medien auf neue Konzepte, wie denen des E-learning in Ergänzung zu den Präsenzlernphasen. Einzig an den Fachschulen erlaubt die Regelung im §103 der BbS-VO<sup>7</sup> implizit den Einsatz von E-learning in der Teilzeitausbildung. Von Seiten der Kultusministerkonferenz wären Möglichkeiten der Formulierung und Verabschiedung einer entsprechenden Regelung auch für Sachsen-Anhalt gegeben. Die KMK nämlich verweist in einem Arbeitspapier aus dem Jahr 2010 darauf, dass

*„in den beruflichen Schulen, aber auch in der gymnasialen Oberstufe [...] weitere Szenarien bis hin zu weitgehend selbstständigem Lernen mit Selbstlernkursen denkbar [sind]“<sup>8</sup>.*

Auch das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bietet in §11 eine Basis für rechtliche Regelungen zum E-learning:

*„(1) Zur Weiterentwicklung der Schulformen und zur Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Konzeptionen können Schulversuche durchgeführt werden.“*

---

<sup>6</sup> [http://www.schule.sachsen.de/download/download\\_bildung/2016\\_01\\_12\\_eNorm\\_Kabinett\\_Schulgesetz.pdf](http://www.schule.sachsen.de/download/download_bildung/2016_01_12_eNorm_Kabinett_Schulgesetz.pdf), zuletzt aufgerufen am: 04.10.2016, 12:36

<sup>7</sup> In den Unterrichtsstunden des Pflichtbereichs können in der Teilzeitausbildung bis zu 20 v. H., jedoch nicht mehr als 480 Unterrichtsstunden, als betreute und durch Lehrkräfte vor- und nachbereitete andere Lernformen organisiert werden. Sie sind in der didaktischen Jahresplanung nachvollziehbar zu dokumentieren.

<sup>8</sup> E-Learning in der Schule. Arbeitspapier der Gemischten Kommission Schulfunk/ Schulfernsehen KMK/ARD/ZDF/DRadio, 2010, S. 3.

*(2) Schulversuche bedürfen der Genehmigung der obersten Schulbehörde. Die wissenschaftliche Begleitung und die Dokumentation von Schulversuchen regelt die oberste Schulbehörde.“<sup>9</sup>*

Aus dieser Formulierung wird deutlich, dass das Schulgesetz neuen Lernformen demnach grundsätzlich offen gegenübersteht.

### **Vorschlag**

Ziel ist es, durch eine entsprechende Regelung in der Verordnung über die berufsbildenden Schulen (BbS-VO) eine rechtliche Grundlage über den Einsatz von digitalen Medien i.S. des blended-learning (Kombination aus Präsenzlernen und E-learning) an den berufsbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt zu schaffen. Angestrebt wird eine Regelung, welche den möglichen Umfang der E-learning-Phasen im Verhältnis zu den Präsenzphasen festlegt und den Schulen die Möglichkeit bietet, selbst darüber zu entscheiden, ob diese Form des Lernens genutzt wird.

Die Infrastruktur für das E-learning wird im Land Sachsen-Anhalt durch das Angebot des LISA (Lernmanagementplattform „Moodle“) bereitgestellt, so dass das Land bereits über eine umfassende Plattform und die technische Unterstützung zur Einbindung des E-Learnings in den Unterricht an berufsbildenden Schulen verfügt.

Folgende Formulierung könnte daher im Land Sachsen-Anhalt Eingang in die Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-Vo) finden:

### **§ xx E-learning**

- (1) Berufsbildende Schulen haben die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler zeitweilig auch außerhalb der Schule über elektronische Medien zu unterrichten. Dabei steht es im Ermessen der Schule, ob die Schülerinnen und Schüler
  - a) mittels einer Lern- und Kommunikationsplattform unterrichtet werden und dabei im direkten elektronischen Kontakt mit dem Lehrer und anderen Schülern und Schülerinnen stehen oder
  - b) mittels Lernsoftware ohne den direkten elektronischen Kontakt zum Lehrer unterrichtet werden.
- (2) Nehmen E-learning-Inhalte mehr als 50 v.H. des in der Stundentafel vorgesehenen Gesamtstundenvolumens für die jeweilige Ausbildungsrichtung ein, so bedarf dies der gesonderten Genehmigung durch die oberste Schulbehörde.
- (3) Die Fächer, Lernfelder, Kurse oder Lehrplaninhalte, in denen das E-learning an der jeweiligen Schule genutzt wird, sind zum Schuljahresbeginn bei der obersten Schulbehörde anzuzeigen.

---

<sup>9</sup> [https://www.bildung-lsa.de/schule/schulrecht/ausgewaehlte\\_gesetze\\_\\_verordnungen\\_und\\_erlasse/schulgesetz.html](https://www.bildung-lsa.de/schule/schulrecht/ausgewaehlte_gesetze__verordnungen_und_erlasse/schulgesetz.html), zuletzt aufgerufen am 04.10.2016, 14:42